003. Europa; Kultur; Beihilfen

Zur öffentlichen Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes hat die Europäische Kommission in ihrer neuen Bekanntmachung zum Beihilfebegriff verschiedene Aussagen getroffen, die die Reichweite des Beihilferechts in diesem Bereich ganz erheblich einschränkt.

Insbesondere soll die öffentliche Finanzierungen von Aktivitäten, die der breiten Öffentlichkeit offenstehen, auch dann nichtwirtschaftlich sein, wenn von Besuchern bzw. Teilnehmern zwar ein finanzieller Beitrag erhoben wird, dieser aber nur einen Bruchteil (lt. Kommission: 50 % oder weniger) der tatsächlichen Kosten deckt. Nur wenn Aktivitäten vorwiegend (lt. Kommission: zu mehr als 50 %) aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert werden, sollen diese Aktivitäten als Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur einzustufen sein.

Darüber hinaus sollen überhaupt nur Zuwendungen für große und renommierte Kultureinrichtungen und -veranstaltungen, für die intensiv außerhalb ihres regionalen Einzugsgebiets in dem betreffenden Mitgliedstaat geworben wird, geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Kommission rückt damit von ihrer bisherigen Entscheidungspraxis ab, nach der regelmäßig von einer Beihilferelevanz der öffentlichen Finanzierungen in diesem Bereich ausgegangen werden musste. Zukünftig dürfte der ganz überwiegende Teil der Finanzierungen als beihilfefrei angesehen werden können.

Praktisch bedeutet dies insbesondere: AGVO-Anzeigen und der damit verbundene Aufwand dürften nur noch in sehr begrenztem Umfang erforderlich sein. Zudem ist zu prüfen, ob die im November 2015 erfolgten Notifizierungen der „Bundesrahmenregelung Kultur" sowie der „Bundesrahmenregelung staatliche Haftungsübernahmen im Kulturbereich" zurückgenommen werden können.

Dieser wichtige Erfolg ist zu einem großen Teil auch unserem gemeinsamen beharrlichen Einsatz, u.a. im Rahmen der Reform der Ermächtigungsverordnung und der AGVO sowie der o.g. Notifizierungsverfahren, zu verdanken. Zu guter Letzt konnte auch die Kommission davon überzeugt werden, dass eine extensive Anwendung der Beihilfevorschriften im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes sachlich nicht geboten und mit einem ganz unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Ansprechpartner:

Dr. Martin Schwee
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Privates Wirtschaftsrecht, EU-Beihilfenrecht, Justiziariat (Referat 17) -
30159 Hannover, Friedrichswall 1
Tel.: 0511 120 7804, E-Mail: martin.schwee@mw.niedersachsen.de